

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 31. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2022)

zum Thema:

Trinkwasser für alle Berliner

und **Antwort** vom 15. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13078
vom 31. August 2022
über Trinkwasser für alle Berliner

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass jeder Grundstückseigentümer berechtigt ist, einen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung zu verlangen?

Frage 2:

Gilt dieses Recht auch für Besitzer von Wohngrundstücken (bzw. Parzellen) die sich im Eigentum des Landes Berlin oder der Berliner Bezirke befinden?

Antwort zu 1. und 2.:

Zwar ist nach § 4 Abs. 3 S. 1 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer grundsätzlich berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich jedoch nur auf solche Grundstücke, die durch eine

Versorgungsleitung erschlossen sind (§ 2 Abs. 1 Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung vom 01.07.2008 - WAVO -). Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, sofern die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen erfordert (§ 2 Abs. 2 WAVO).

Gemäß § 2 Abs. 2 WAVO besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sich gegenüber den BWB verpflichten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Gem. § 3 WAVO besteht der Anschlusszwang gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 des BerlBG nur für Grundstücke, die an eine öffentliche Straße mit betriebsfähiger Versorgungsleistung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben."

Frage 3:

Wie viele (Pacht-) Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden und die sich im Eigentum des Landes Berlins oder der Berliner Bezirke befinden, verfügen über keinen direkten Trinkwasseranschluss der Berliner Wasserbetriebe?

Antwort zu 3:

Die BWB führen hierzu aus:

„Diese Anzahl ist nicht ermittelbar, da die Berliner Wasserbetriebe keine Kenntnisse über nicht erschlossene Pachtgrundstücke haben.“

Frage 4:

In welchem Umfang versickert frisches Trinkwasser (Differenz Summenzähler BWB und Einzelzähler Grundstücksnutzer) in den Leitungsnetzen, die von der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH oder den bezirklichen SE FM betrieben werden?

Antwort zu 4:

Dazu liegen dem Senat und den Berliner Wasserbetrieben keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 15.09.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz